

Dokumentnummer: 01 / 2014
Veröffentlichungsdatum: 01.01.2014

FMA-Rundschreiben zu § 28b BWG zur Zulässigkeit von Rahmenbeschlüssen und Berichterstattung an das zuständige Aufsichtsorgan

INHALTSVERZEICHNIS

I.	VORBERMERKUNGEN	3
II.	ZUSTIMMUNGSERFORDERNIS	4
III.	GROSSKREDITE IN EINER KREDITINSTITUTSGRUPPE	6
IV.	ZULÄSSIGER RAHMENBESCHLUSS	6
V.	ZUSTIMMUNG DES AUFSICHTSRATS	7
VI.	BEGRIFF DES VORRATSBESCHLUSSES	7
VII.	UNTERSCHIED VORRATSBESCHLUSS UND RAHMENBESCHLUSS	8
VIII.	JÄHRLICHER BERICHT GEMÄSS § 28B ABS. 1 LETZTER SATZ BWG	8
IX.	QUELLENVERZEICHNIS	9

I. VORBEMERKUNGEN

- I.1. Dieses Rundschreiben der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) soll Kreditinstituten als Orientierungshilfe zur Anwendung der Bestimmung des § 28b Abs. 1 des Bankwesengesetzes (BWG) idGF (BGBl I Nr. 59/2014) dienen. Dieses Rundschreiben wurde 2008 im Einvernehmen mit der Oesterreichischen Nationalbank auf Basis des § 27 Abs. 6 BWG idF BGBl. Nr. 753/1996 erarbeitet. Eine erste Verweisanpassung erfolgte mit der Umsetzung der RL 2009/111/EG (CRD II): ab 31.12. 2010 fand sich die Bestimmung in § 27 Abs. 14 BWG idF BGBl. I Nr. 72/2010. Mit Umsetzung der RL 2013/36/EU (CRD IV) sowie der Anwendbarkeit der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) ab 1.1.2014 waren eine neuerliche Verweisanpassung auf § 28b Abs. 1 BWG idF BGBl. I Nr. 184/2013 sowie terminologische Anpassungen – die CRR spricht von Großkrediten bzw. Risikopositionen – notwendig. Eine inhaltliche Änderung des Rundschreibens wurde nicht vorgenommen.
- I.2. Die gesetzliche Grundlage für die Zustimmung des Aufsichtsrates oder des nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans stellt die Bestimmung des § 28b Abs. 1 BWG dar, wobei insbesondere auch auf die parlamentarischen Materialien zur Vorgängerbestimmung des § 27 Abs. 14 BWG idF vor BGBl. I Nr. 184/2013 zu verweisen ist.
- I.3. Die Bestimmung des § 28b Abs. 1 BWG enthält eine wesentliche Maßnahme zur Begrenzung des besonderen bankgeschäftlichen Risikos aus Großkrediten. Im Rahmen der Einräumung eines Großkredites hat der Aufsichtsrat oder das zuständige Aufsichtsorgan in Ausübung seiner (präventiven) Kontrollfunktion den Informations- und Entscheidungsprozess zu überwachen und an diesem mitzuwirken. Er leistet damit einen unverzichtbaren Beitrag zur sorgfältigen und verantwortlichen Steuerung und Begrenzung der bankgeschäftlichen Risiken. Dem Aufsichtsrat kommen ausdrücklich nicht die Aufgaben der Geschäftsleitung zu; vielmehr stützt er sich auf Ergebnisse, die seitens der Geschäftsleitung vorliegen (z.B. Bonitätsbeurteilung eines Kunden).
- I.4. Die Materialien wie auch die vorliegende Literatur zur Vorgängerbestimmung des § 27 Abs. 14 BWG idF vor BGBl. I Nr. 184/2013 beziehen sich überwiegend auf Großkredite (zuvor: Großveranlagungen) im Zusammenhang mit dem Kreditgeschäft. Festgehalten wird jedoch ausdrücklich, dass sich das vorliegende Rundschreiben auf jegliche Art des gemäß Artikel 392 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) definierten Großkredits (so z.B. auch Veranlagungen von Liquiditätsüberschüssen oder Veranlagungen im Geldmarktbereich) bezieht.
- I.5. Dieses Rundschreiben richtet sich an alle nach den Vorschriften des BWG in Österreich konzessionierten Kreditinstitute im Sinne des Bankwesengesetzes, soweit § 28b BWG auf diese Anwendung findet.

- I.6. Dieses Rundschreiben enthält neben einer Darstellung der relevanten Rechtsgrundlagen wichtige Aspekte aus der Praxis. Es gibt die Rechtsansicht der FMA wieder. Die rechtlichen Grundlagen bleiben durch dieses Rundschreiben der FMA jedenfalls unberührt. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dem Rundschreiben nicht abgeleitet werden.

II. ZUSTIMMUNGSERFORDERNIS

- II.1. Gemäß § 28b Abs. 1 BWG bedarf jeder gemäß Art. 392 CRR ermittelte Großkredit, der mindestens 500 000 Euro beträgt, unbeschadet der Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates oder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans des Kreditinstitutes.
- II.2. Der Großkreditbegriff des § 28b Abs. 1 BWG richtet sich nach Artikel 392 CRR. Maßgeblich für das Auslösen der Zustimmungsverpflichtung des Aufsichtsrates bzw. des Aufsichtsorgans sind daher die nach Art. 389 bis 391 CRR ermittelten (ungewichteten) Werte bei einem Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden.
- II.3. § 28b Abs. 1 BWG ordnet die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates bzw. des zuständigen Aufsichtsorgans an. Aus der Intention der Bestimmung ergibt sich, dass der Aufsichtsrat bzw. das zuständige Aufsichtsorgan (bzw. ein Ausschuss des Aufsichtsrates, wie z.B. ein „Kreditbewilligungsausschuss“) dem Großkredit vor dessen Gewährung ausdrücklich zustimmen muss. Hierbei ist auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abzustellen. Aus Sicht der FMA tritt die vertragliche Bindung des Kreditinstitutes bereits mit dem Vertragsabschluss ein, weswegen die Zustimmung des Aufsichtsrates bzw. des Aufsichtsorgans bereits vor diesem Zeitpunkt erteilt werden muss. Hängt das Zustandekommen eines Rechtsgeschäftes von einer behördlichen Genehmigung ab (insbesondere einer kartellrechtlichen Genehmigung), ist der relevante Zeitpunkt jener, zu dem absehbar wird, ob die behördliche Genehmigung erteilt wird. Das dem Großkredit zugrunde liegende Rechtsgeschäft kann vorbehaltlich einer aufschiebenden Bedingung der Zustimmung des Aufsichtsrates bzw. des Aufsichtsorgans geschlossen werden. Eine erst zu einem späteren Zeitpunkt vorliegende Zustimmung steht der Intention des Gesetzgebers, den Informations- und Entscheidungsprozess zu sichern, entgegen.
- II.4. Dem Aufsichtsrat bzw. dem zuständigen Aufsichtsorgan sind im Rahmen der Beschlussfassung zumindest folgende Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen:
- Name des Kunden
 - Höhe der geplanten Risikoposition
 - Laufzeit der geplanten Risikoposition

- Bonität des Kunden
 - Art und Wert von Sicherheiten sowie der Blankoanteil an der geplanten Risikoposition
Die Information der letzten beiden Punkte ist nicht erforderlich für Großkredite im Sinne von § 28b Abs. 2 Z 1 bis 4 BWG.
- II.5. Weiters kann es im Sinne einer fundierten Beschlussfassung zweckdienlich sein, dem Aufsichtsorgan vor Beschluss zusätzlich folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:
- Art der Risikoposition (z.B. Kontokorrentkredit, Festgeld, Derivat)
 - Währung, in welcher die Risikoposition eingegangen werden soll
 - Verwendungszweck
- II.6. Das Zustimmungserfordernis kann sowohl hinsichtlich einzelner Kunden als auch für Gruppen verbundener Kunden gemäß Artikel 4 Abs. 1 Nummer 39 CRR bestehen, wenn die Einzelengagements bei den Gruppenmitgliedern zusammengerechnet 10 Prozent der gemäß Artikel 4 Abs. 1 Nummer 71 Buchstabe b CRR anrechenbaren Eigenmittel des Kreditinstituts erreichen und mindestens 500.000 Euro betragen. In diesem Fall sind zusätzlich zu den unter Punkt II.4. genannten Angaben folgende Informationen für die Beschlussfassung erforderlich:
- Bezeichnung der Gruppe verbundener Kunden
 - Rahmen der bestehenden Risikopositionen bei der Gruppe verbundener Kunden
- II.7. Hinsichtlich Großkrediten gegenüber einer Gruppe verbundener Kunden, die in Zusammenhang mit dem kurzfristigen Handelsgeschäft zwischen beaufsichtigten Unternehmen entstehen, ist ein größeres Maß an Flexibilität gerechtfertigt. Handelt es sich bei den geplanten Geschäften daher um Transaktionen im Rahmen des Handelsbuchs, die im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 Nummer 85 CRR zum Zweck des kurzfristigen Wiederverkaufs von Positionen bzw. mit der Absicht der Gewinnerzielung durch Ausnützung von derzeitigen oder kurzfristig erwarteten Kursunterschieden, Preis- oder Zinsschwankungen abgeschlossen werden, so sind dem Aufsichtsrat bzw. dem Aufsichtsorgan folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:
- Bezeichnung der Gruppe verbundener Kunden
 - Gesamthöhe des geplanten Großkredites bei der Gruppe verbundener Kunden
 - Maximale Laufzeit der Risikoposition bzw. der Geschäfte innerhalb des geplanten Großkreditrahmens
 - Bonität der Gruppe verbundener Kunden

Diese Sonderregelung ist nur anwendbar hinsichtlich von Großkrediten gegenüber jenen Unternehmen der Gruppe verbundener Kunden, die in die aufsichtsrechtliche Konsolidierung durch ein im EWR ansässiges Kreditinstitut einbezogen sind.

- II.8. Finden während der Laufzeit eines Rahmens weitere Aufsichtsratssitzungen statt, so ist keine weitere Beschlussfassung des Aufsichtsrats bzw. des zuständigen Aufsichtsorgans über den Rahmen erforderlich. Bei längerfristigen Rahmen kommt jedoch die jährliche Berichtspflicht an den Aufsichtsrat bzw. das zuständige Aufsichtsorgan zum Tragen. Eine Verlängerung oder Erweiterung des Rahmens bedarf jedenfalls der (neuerlichen) Beschlussfassung des Aufsichtsrats bzw. des Aufsichtsorgans.
- II.9. Ist ein Kreditinstitut gesetzlich, statutarisch oder vertraglich verpflichtet, freie Mittel beim zuständigen Zentralinstitut zu veranlagern, so kann grundsätzlich von der Zustimmung des Aufsichtsrates ausgegangen werden, sodass kein gesonderter Beschluss des Aufsichtsrates für derartige Veranlagungen vonnöten ist.

III. GROSSKREDITE IN EINER KREDITINSTITUTSGRUPPE

- III.1. Der Aufsichtsrat bzw. das zuständige Aufsichtsorgan des übergeordneten Kreditinstituts ist – neben seiner Aufgabe, die Vergabe von Großkrediten durch das übergeordnete Kreditinstitut auf Solo-Ebene zu genehmigen – zudem für die Genehmigung von Großkrediten auf konsolidierter Ebene zuständig und hat daher zusätzlich die Risikoposition als Gruppengroßkredit zu genehmigen (was nur dann erfolgen darf, wenn die sich aus den konsolidierten Eigenmitteln der Gruppe ergebende Einzelkreditgrenze eingehalten wird).

IV. ZULÄSSIGER RAHMENBESCHLUSS

- IV.1. Der Aufsichtsrat bzw. das zuständige Aufsichtsorgan kann der Geschäftsleitung für bestimmte Kunden ein Pouvoir einräumen („Rahmenbeschluss“). Auch im Vorfeld eines solchen Beschlusses müssen dem Aufsichtsrat bzw. dem zuständigen Aufsichtsorgan zur Einschätzung des entstehenden Risikos grundsätzlich die unter Punkt II.4. genannten Informationen zur Verfügung gestellt werden, wobei auch nur Mindestanforderungen (maximale Höhe der Risikoposition, Minimum an Sicherheiten) vorliegen können. Jedenfalls kann der Zeitpunkt der Kreditgewährung offen bleiben, wobei grundsätzlich ein Zeitraum von nicht mehr als sechs Monaten empfohlen wird.
- IV.2. Wird dem Aufsichtsorgan ein Rahmenbeschluss zur Beschlussfassung vorgelegt, der sich auf eine Gruppe verbundener Kunden bezieht und ist der Name des konkreten Kunden dem Kreditinstitut noch nicht bekannt, so kann – abweichend von dem unter Punkt 2 ausgeführten Grundsatz – zunächst die Angabe des Kunden unterbleiben.

Auf die Angabe der übrigen, oben angeführten Informationen kann jedoch auch in diesem Fall nicht verzichtet werden. Keinesfalls darf bei Kreditgewährung auf Grundlage eines Rahmenbeschlusses die Bonität des konkreten Kunden schlechter sein als jene der Gruppe, sofern nicht das Aufsichtsorgan aufgrund ausreichender und konkreter Informationen in seinem Beschluss ausdrücklich auch eine Vergabe an Kunden mit einer schlechteren Bonität als jene der Gruppe bewilligt: andernfalls findet die Kreditgewährung im Rahmenbeschluss des Aufsichtsrats keine Deckung. Der Name des Kunden ist dem Aufsichtsrat in der Regel in der auf das Bekanntwerden des Namens folgenden Aufsichtsratssitzung bekannt zu geben.

- IV.3. Ebenfalls ist in der nächstfolgenden Aufsichtsratssitzung, spätestens aber im jährlichen Bericht gemäß § 28b Abs. 1 letzter Satz BWG über die konkrete Ausnützung eines Rahmenbeschlusses zu berichten.

V. ZUSTIMMUNG DES AUFSICHTSRATS

- V.1. Der Beschluss des Aufsichtsrats hat absolute Beträge anstelle flexibler Limits (beispielsweise in Relation zu den anrechenbaren Eigenmitteln) zu enthalten, wobei allerdings auch interne Überziehungsrahmen (z.B. 10 % des Kontokorrentrahmens) möglich sind, solange sich daraus ein absoluter Betrag ermitteln lässt. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus dem Sinn des Zustimmungserfordernisses, den Aufsichtsrat bzw. das zuständige Aufsichtsorgan in wesentliche Geschäftsentscheidungen, wie die Vergabe von Großkrediten, einzubeziehen. Ein Beschluss mit flexiblen Limits ist hinsichtlich der Risikopositionshöhe nicht ausreichend konkretisiert, da zwischen Beschlusszeitpunkt und tatsächlichem Abschluss eine Änderung der Positionshöhe ohne Einbeziehung des Aufsichtsrats bzw. des zuständigen Aufsichtsorgans möglich ist, und genügt daher nicht den gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf die Sicherung des notwendigen Informationsprozesses.

VI. BEGRIFF DES VORRATSBESCHLUSSES

- VI.1. Gemäß Auslegung des BMF liegen Vorratsbeschlüsse vor, *„wenn die Zustimmung des Aufsichtsrates für bestimmte Kreditgeschäfte oder Arten von Kreditgeschäften im voraus erteilt wird, ohne dass dann auch tatsächlich die konkrete Absicht auf Abschluss einer entsprechenden Kredit(Rahmen)vereinbarung mit den einzelnen Kreditnehmern besteht.“*
- VI.2. Diese Definition steht im Grundsatz außer Frage. Die Definition erfasst jedoch ihrem Wortlaut nach nur jene Großkredite, die im Rahmen des Kreditgeschäfts entstehen.

- VI.3. Großkredite werden jedoch auch in anderen Geschäftsfeldern des Kreditinstitutes begründet. Hierbei ist z.B. an die Veranlagung von Liquiditätsüberschüssen oder Veranlagungen in Form von außerbilanzmäßigen Geschäften im Sinne des Anhang I der CRR oder in Form von Derivaten im Sinne des Anhang II der CRR zu denken. In diesen Fällen liegt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat bzw. durch das zuständige Aufsichtsorgan nicht in jedem Fall eine konkretisierte Veranlagungsabsicht des Kreditinstitutes vor. Aus Praktikabilitätsgründen ist daher in diesen Fällen auf das Vorliegen einer generellen Veranlagungsabsicht bei einem bestimmten Kunden abzustellen.
- VI.4. Unzulässige Vorratsbeschlüsse liegen daher vor, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. des zuständigen Aufsichtsorgans für bestimmte Risikopositionen oder Arten von Risikopositionen im Voraus erteilt wird, ohne dass zum Zeitpunkt der Beschlussfassung tatsächlich die konkrete Absicht auf Abschluss einer entsprechenden Kredit(Rahmen)vereinbarung mit den einzelnen Kreditnehmern besteht. Im Falle von Großkrediten, die nicht aus Kreditgeschäften entstehen, ist anstelle einer konkreten Absicht auf eine generelle Veranlagungsabsicht bei einem bestimmten Kunden (z.B. verschiedene mögliche Veranlagungsprodukte bei ein und demselben Emittenten) abzustellen. Ein Vorratsbeschluss liegt hinsichtlich solcher Geschäfte dann vor, wenn die Zustimmung des Aufsichtsorgans erteilt wird, ohne dass zum Zeitpunkt der Beschlussfassung eine generelle Veranlagungsabsicht bei einer bestimmten Adresse besteht.
- VI.5. Eine Umgehung des Verbots von Vorratsbeschlüssen gemäß § 28b Abs. 1 zweiter Satz BWG durch Erteilung eines generellen Überziehungspouvoirs an die Geschäftsleiter – beispielsweise im Rahmen der Geschäftsordnung – ist unzulässig.

VII. UNTERSCHIED VORRATSBESCHLUSS UND RAHMENBESCHLUSS

- VII.1. Ein Rahmenbeschluss enthält im Gegensatz zum Vorratsbeschluss sämtliche der unter Punkt II.4. genannten Angaben, die als Zustimmungsgrundlagen dem Aufsichtsrat bzw. dem zuständigen Aufsichtsorgan zur Beschlussfassung vorliegen müssen. Wie unter Punkt IV.2. ausgeführt, kann unter den dort genannten Voraussetzungen lediglich im Zusammenhang mit dem Eingehen einer Risikoposition an eine Gruppe verbundener Kunden die Nennung des konkreten Kunden vorläufig unterbleiben.

- VII.2. Auf die formale Bezeichnung als Rahmenbeschluss kommt es nicht an. Liegt materiell ein Vorratsbeschluss vor, so führt die Bezeichnung als Rahmenbeschluss nicht zu einem zulässigen Rahmenbeschluss.

VIII. JÄHRLICHER BERICHT GEMÄSS § 28B ABS. 1 LETZTER SATZ BWG

- VIII.1. Der jährliche Bericht gemäß § 28b Abs. 1 letzter Satz BWG hat jedenfalls den Stand sämtlicher Großkredite, die das Kreditinstitut bzw. die Kreditinstitutsgruppe hält, zu enthalten. Bezogen auf den einzelnen Großkredit, den das Kreditinstitut bzw. die Kreditinstitutsgruppe hält, hat der Bericht jedenfalls folgende Informationen zu umfassen:

- den aktuellen Stand der Ausnutzung des Rahmens durch den Kunden bzw. der obligierten Gruppe verbundener Kunden;
- die Entwicklung der Bonität des Kunden bzw. der Gruppe verbundener Kunden;
- Aktueller Wert der Summe der hereingenommenen Sicherheiten sowie Blankoanteil;
- Wesentliche Änderungen (z.B. Erhöhung des Blankoanteils gegenüber dem letzten Berichtstermin bzw. der Erstgenehmigung).

Hinsichtlich des Umfangs des Berichtserfordernisses ist auch auf den Risikograd der Kreditbeziehung Bedacht zu nehmen.

- VIII.2. Eine Berichterstattung im Falle einer Bewilligung oder allfälligen (Limit-)Prolongation eines Großkredites vermag die in § 28b Abs. 1 letzter Satz BWG vorgesehene mindestens einmal jährliche, tourliche Berichterstattung an das nach Gesetz oder Satzung zuständige Aufsichtsorgan des Kreditinstituts nicht zu ersetzen. Zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen ist vielmehr mindestens einmal jährlich eine gesonderte Berichterstattung über jeden Großkredit an den Aufsichtsrat bzw. das zuständige Aufsichtsorgan des Kreditinstituts vorzunehmen.

IX. QUELLENVERZEICHNIS

- IX.1. Parlamentarische Materialien
Erläuterungen zu BGBl. 1993/532: 1130 BlgNR XVIII GP 137.
Erläuterungen zu BGBl. 1996/445: 94 BlgNR XX GP 34.

IX.2. Literatur

Diwok / Göth, Bankwesengesetz BWG (2005).

Schütz, M. in Borns / Laurer / Strobl / Schütz, M. / Schütz, O., Kommentar zum Bankwesengesetz (2008).